

Anfrage öffentlich	Datum 30.10.2018	Nummer F0219/18
Absender Fraktion LINKS für Magdeburg/Tierschutzpartei - Stadträtin Helga Boeck		
Adressat Oberbürgermeister Herrn Dr. Lutz Trümper		
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 01.11.2018	
Kurtitel Verwendung von Jahresüberschüssen kommunaler Unternehmen		

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der Stadtratssitzung am 16.08.2018 fragte ich an, ob die Stadt Magdeburg mit ihren kommunalen Unternehmen Gewinnabführungsvereinbarungen abgeschlossen hat. Anlass für diese Anfrage war, dass an Hand der Jahresabschlüsse der Betriebe für das Jahr 2017 nicht zu erkennen war, auf welcher Grundlage die Höhe der Gewinnabführung an die Landeshauptstadt festgesetzt wurde, bzw. dass einige Betriebe zu keiner Gewinnabführung verpflichtet wurden.

Dazu erhielt ich von Ihnen mit der Stellungnahme S0211/18 vom 11.09.2018 u. a. folgende Antwort:

„Gewinnabführungsvereinbarungen existieren nicht und sind kommunalrechtlich auch nicht vorgesehen.“

Ich schlussfolgere hieraus, dass, gleichwohl Gewinnabführungsvereinbarungen kommunalrechtlich nicht vorgesehen sind, es hierfür aber auch kein Verbot gibt. Die Frage nach der Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Gewinnabführungsvereinbarungen für den Stadthaushalt und zugleich für die Unternehmen wurde nicht beantwortet.

Gewinnabführungen werden regelmäßig durch die Geschäftsführungen der Unternehmen festgelegt, von den Aufsichtsgremien der Gesellschaften erörtert bzw. geprüft und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Nicht ersichtlich sind für Stadträtinnen und Stadträte, insbesondere für jene die nicht Mitglied von entsprechenden Kontrollgremien sind, welche Kriterien nach Grund und Höhe für die Bemessung der abzuführenden Beträge zum Beschlussvorschlag herangezogen wurden. Ich halte dies insofern für problematisch, da es sich hier im Einzelfall um Millionenbeträge handelt die, lt. den Intentionen der Gesellschafterverträge der betreffenden Unternehmen, prioritär zur Sicherstellung wichtiger und definierter Belange der kommunalen Daseinsvorsorge zu verwenden sind. Über die konkrete Verwendung der an den Haushalt abgeführten Jahresüberschüsse konnte ich in der

Antwort des Beigeordneten lediglich eine nur unzureichende allgemeine Erklärung entnehmen.

Ich frage Sie daher:

1. Welche Kriterien bestehen für die Geschäftsführungen und Aufsichtsgremien der abführenden Unternehmen zur Ermittlung bzw. Empfehlung von Abführungsbeträgen im Rahmen der Aufstellung von Jahresabschlüssen bzw. für die Aufstellung von Wirtschaftsplänen der Gesellschaften?

Bitte benennen Sie diese und stellen Sie eine Wertigkeit der Kriterien bei der Entscheidungsfindung dar.

2. Ist die Beteiligungsverwaltung der Landeshauptstadt in die betriebswirtschaftliche Bewertung, insbesondere der Höhe der abzuführenden Jahresüberschüsse, einbezogen? Wenn ja, welche Kriterien werden von der Beteiligungsverwaltung bei der Beurteilung für Entscheidungsempfehlungen an den Stadtrat bzw. die Gesellschafterversammlung festgelegt?

Bitte benennen Sie diese.

3. Bitte benennen Sie die Posten über 500 T€, die in wichtige Belange der kommunalen Daseinsvorsorge im Jahr 2016, 2017 und 2018 geflossen sind.

Ich bitte, um eine kurze mündliche und ausführliche schriftliche Beantwortung.

Helga Boeck
Stadträtin